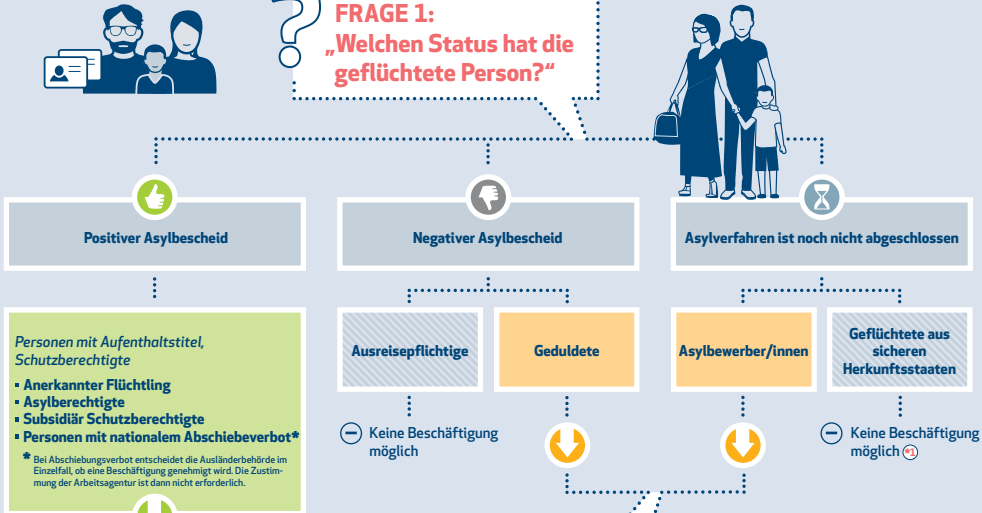
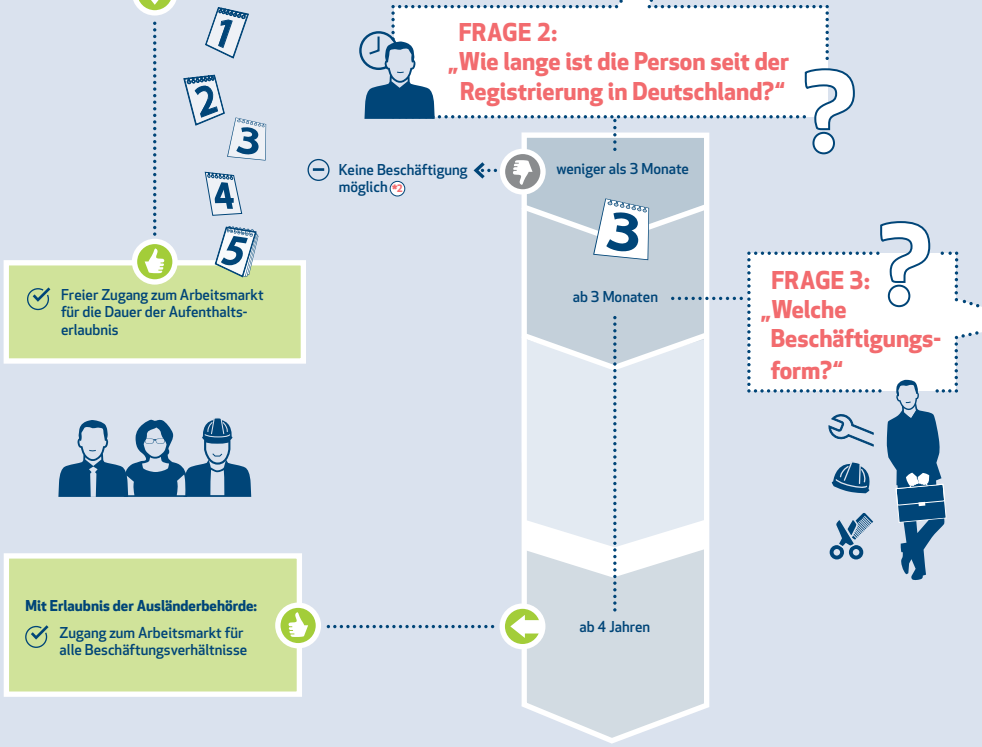


# Beschäftigung von Geflüchteten – Die Regularien Schritt für Schritt

**FRAGE 1:**  
 „Welchen Status hat die geflüchtete Person?“



**FRAGE 2:**  
 „Wie lange ist die Person seit der Registrierung in Deutschland?“



**FRAGE 3:**  
 „Welche Beschäftigungsform?“

**HINTERGRUND ZU DEN FRAGEN**

**FRAGE 1: Aufenthaltsstatus**  
[www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/Status](http://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/Status)

**FRAGE 4: Regionen mit Vorrangprüfung**  
[www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/Vorrangpruefung](http://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/Vorrangpruefung)

**FRAGE 5: Anerkannter Fachkräftemangel**  
[www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/Fachkraeftemangel](http://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/Fachkraeftemangel)

**\*1 SICHERE HERKUNFTSSTAATEN**  
 Gilt, wenn der Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde. Eine aktuelle Liste der sicheren Herkunftsstaaten finden Sie unter: [www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/Herkunftsstaaten](http://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/Herkunftsstaaten)

**\*2 AUSNAHMEN – Beschäftigung ist bereits vor 3 Mo. Aufenthalt möglich**

- Hospitanten
- Geduldete dürfen ohne Wartezeit eine betriebliche Ausbildung, Pflichtpraktika und Praktika bis 3 Monate Dauer aufnehmen
- Schulische Ausbildungen sind ohne Zustimmung von Ausländerbehörde und BA sowie ohne Wartezeit möglich

**FRAGE 4:**  
 „Ist in der Region die Vorrangprüfung ausgesetzt?“

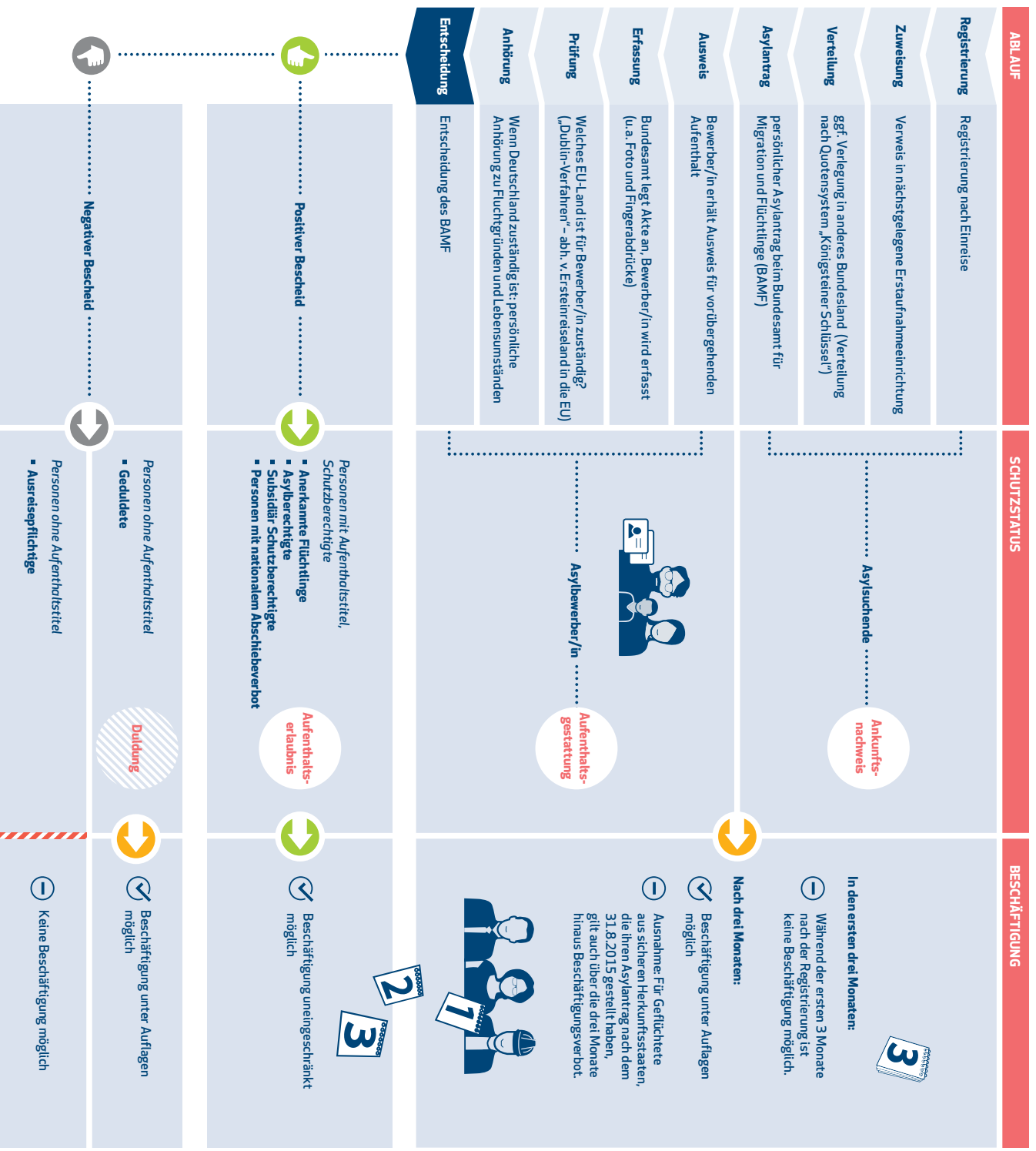
	REGIONEN OHNE VORRANGPRÜFUNG	REGIONEN MIT VORRANGPRÜFUNG
<b>Praktikum</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einstiegsqualifizierung, Pflichtpraktikum oder andere Praktika bis 3 Mo. Dauer: Erlaubnis der Ausländerbehörde ✓</li> <li>Freiwillige Praktika mit mehr als 3 Monaten Dauer: Erlaubnis der Ausländerbehörde ✓, Zustimmung der BA ✓</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ab 15 Monaten Aufenthalt: Vorrangprüfung entfällt ✓</li> </ul>
<b>Ausbildung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berufliche Ausbildung: Erlaubnis der Ausländerbehörde ✓</li> <li>Schulische Ausbildung: Keine Zustimmung von Ausländerbehörde und BA erforderlich ✓</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ab 15 Monaten Aufenthalt: Vorrangprüfung entfällt ✓</li> </ul>
<b>Befristete und unbefristete Beschäftigung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erlaubnis der Ausländerbehörde ✓, Zustimmung der BA ✓</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ab 15 Monaten Aufenthalt: Vorrangprüfung entfällt ✓</li> </ul>
<b>Zeitarbeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erlaubnis der Ausländerbehörde ✓, Zustimmung der BA ✓</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ab 15 Monaten Aufenthalt: Vorrangprüfung entfällt ✓</li> </ul>

**FRAGE 5: „Branche mit offiziell anerkanntem Fachkräftemangel?“**

- JA:** keine Vorrangprüfung nötig
- NEIN:** + Vorrangprüfung (ab 15 Monaten Aufenthalt: Vorrangprüfung entfällt ✓)
- JA:** keine Vorrangprüfung nötig (Zeitarbeit wird direkt möglich)
- NEIN:** zunächst nicht möglich (ab 15 Monaten Aufenthalt: mit Entfallen der Vorrangprüfung wird Zeitarbeit möglich ✓)

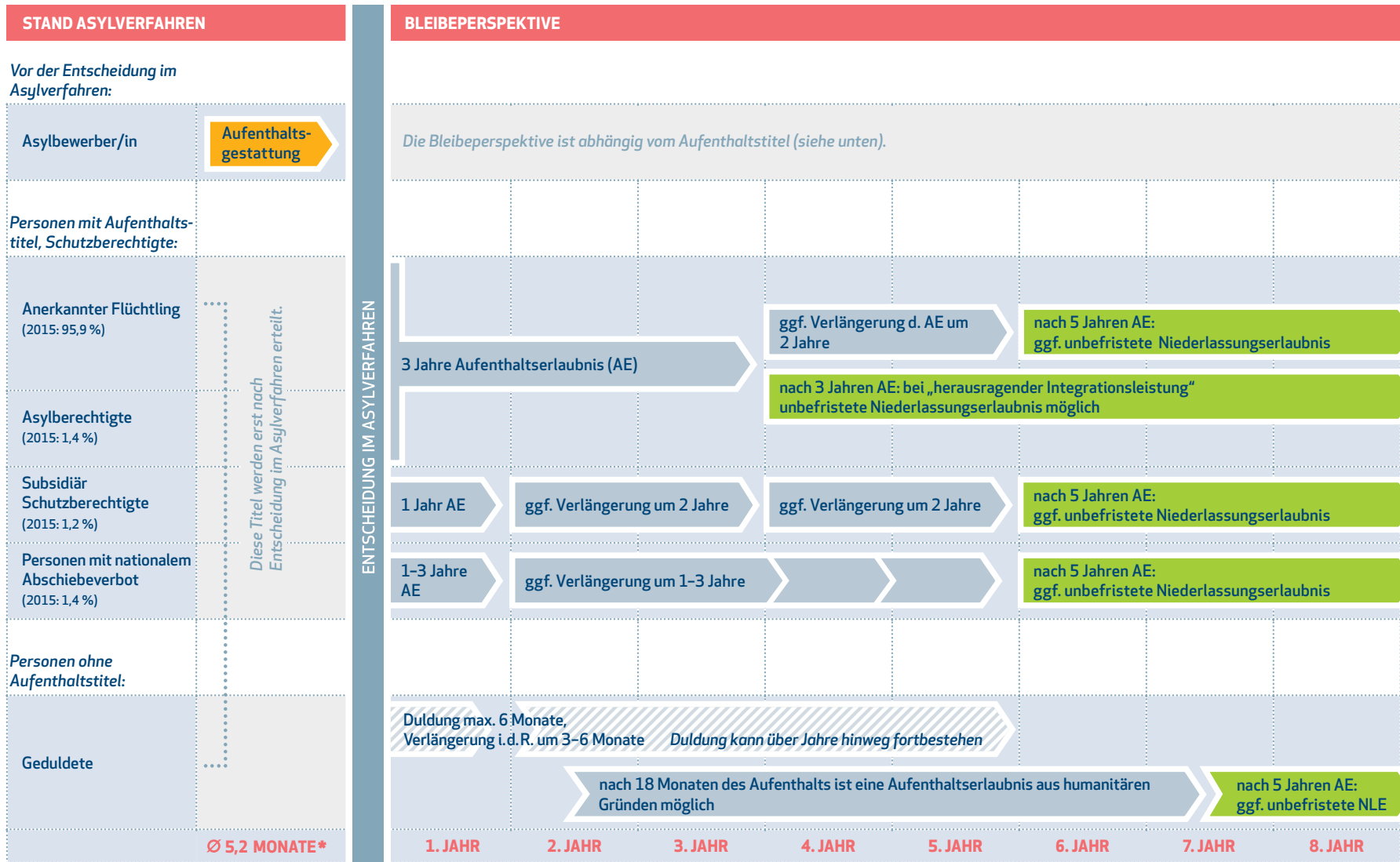
# Wann sprechen wir über wen?

## Das Asylverfahren und die verschiedenen Schutzstatus im Überblick



# Wie lang ist die Bleibeperspektive?

## Phasen des Asylverfahrens im Überblick



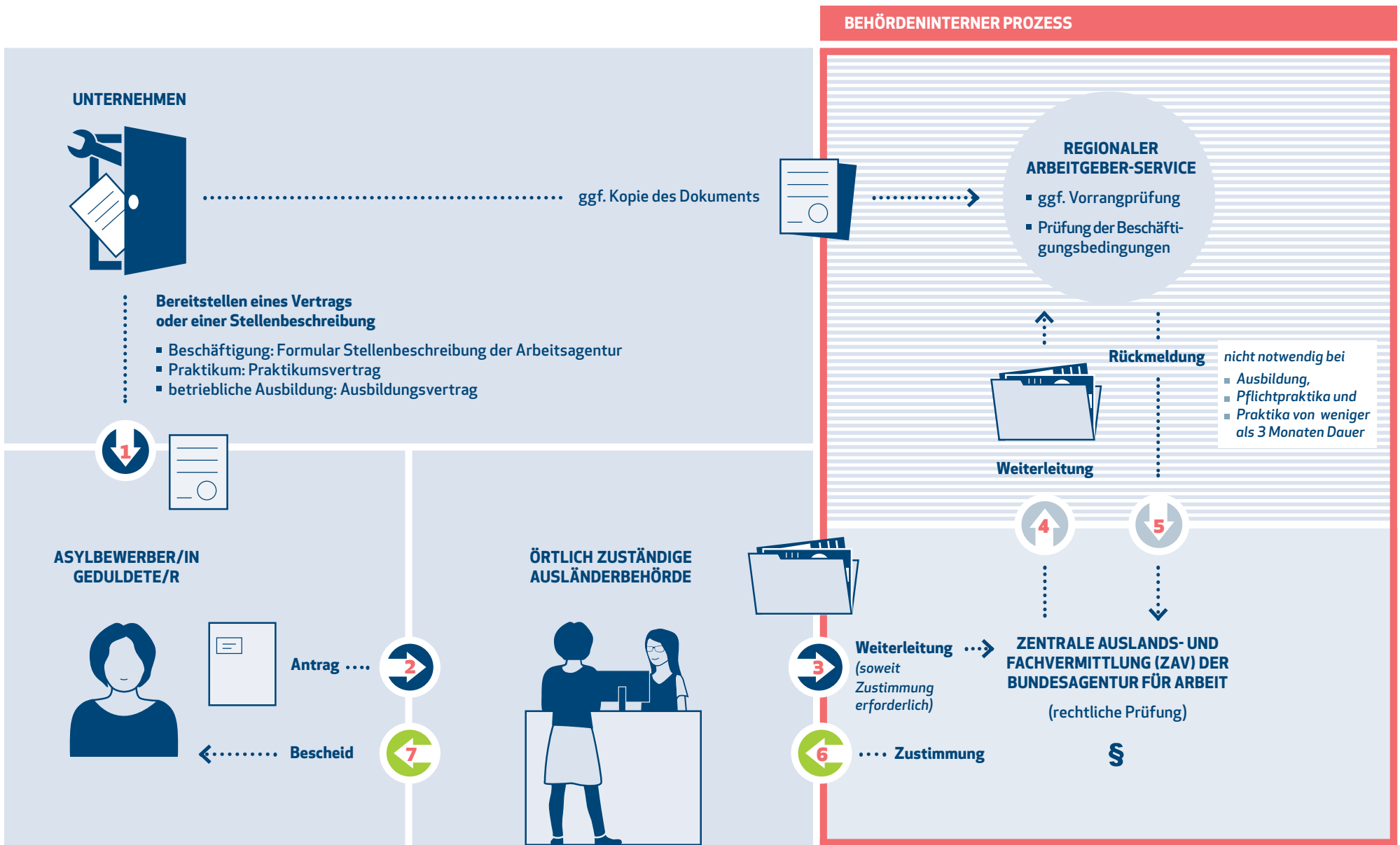
\*durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung: 5,2 Monate

Quelle: Deutscher Bundestag, Drs. 18/7625





Die Entscheidungen der Ausländerbehörden können im Einzelfall abweichen.

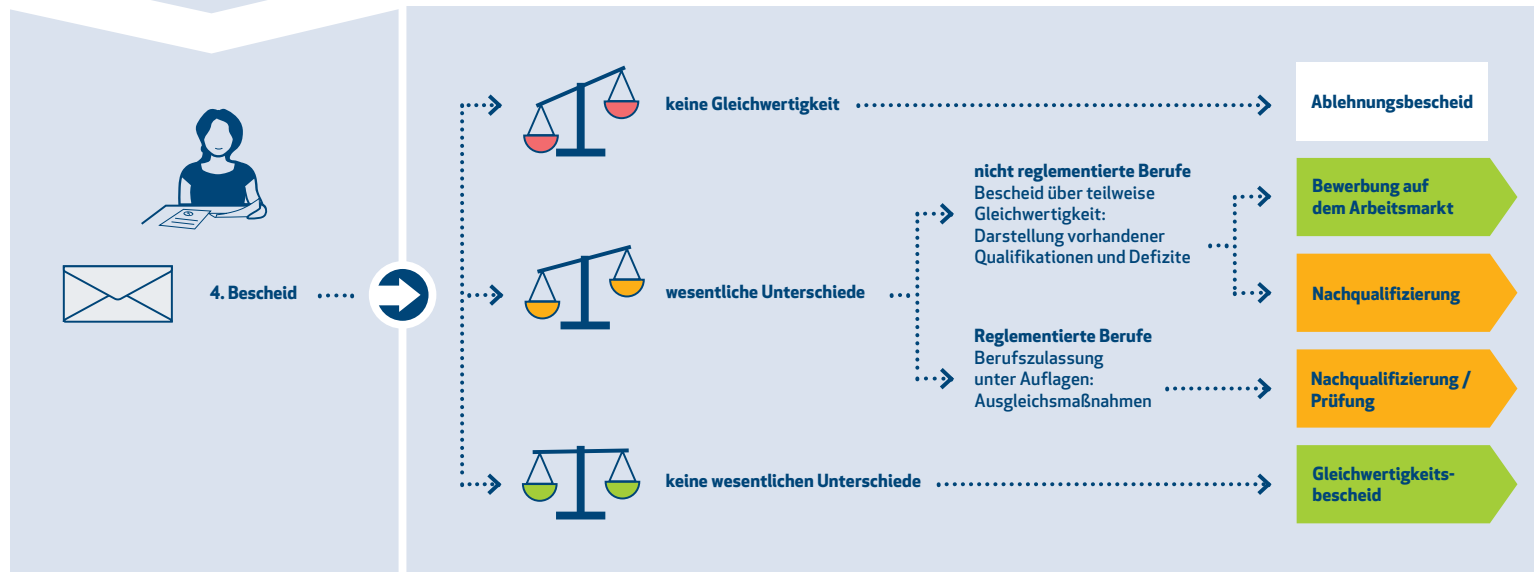
# Die Beschäftigungserlaubnis

## Wer stellt welchen Antrag?



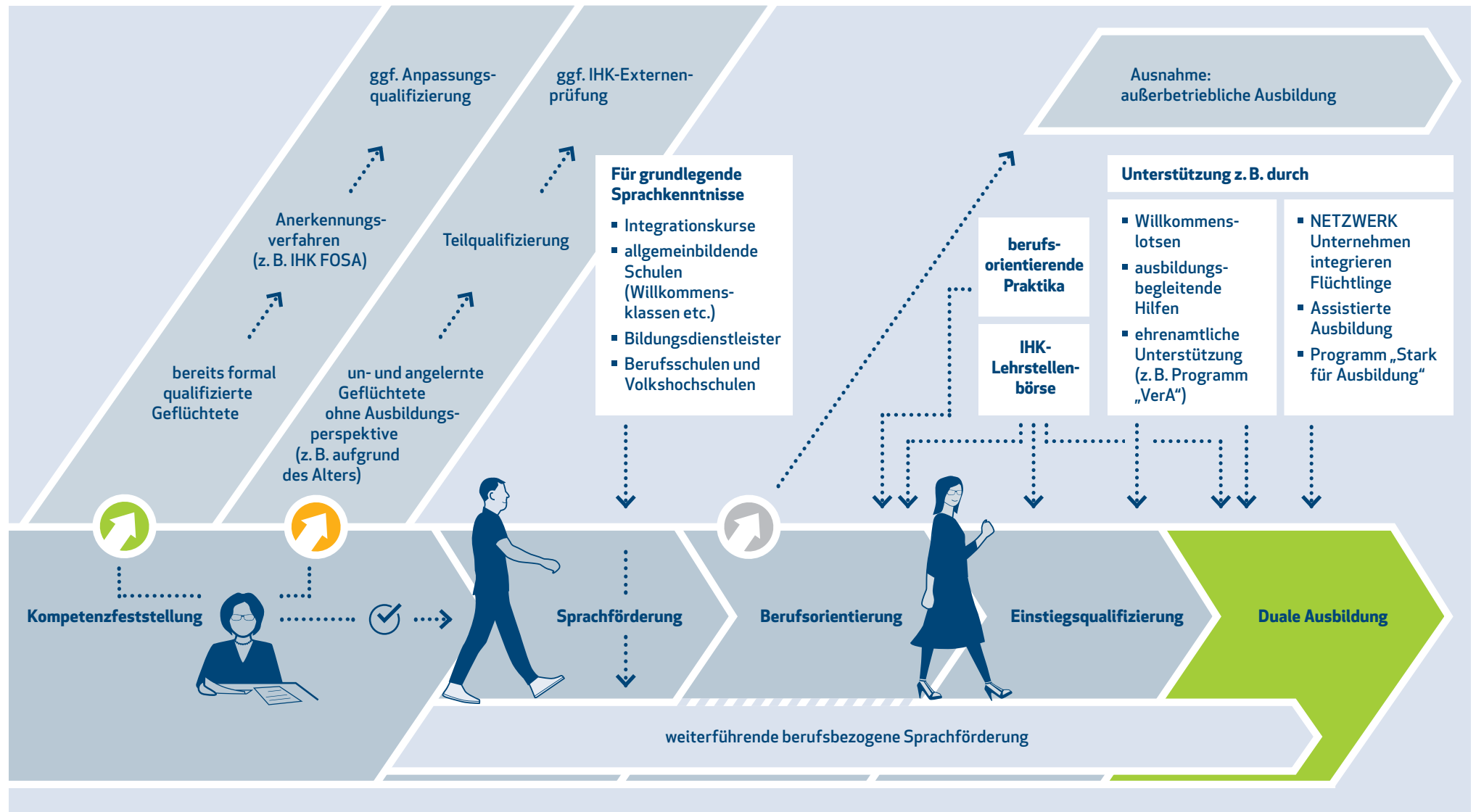
# Anerkennung ausländischer Abschlüsse

ABLAUF	ANTRAGSTELLENDEN PERSON	WIE KANN DAS UNTERNEHMEN UNTERSTÜTZEN?
 <p><b>1. Erstberatung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zuständige Stelle für den Antrag ausfindig machen: <a href="http://www.anererkennung-in-deutschland.de">www.anererkennung-in-deutschland.de</a></li> <li>Zentrale Hotline des BAMF: +49 30 1815 - 1111</li> <li>IQ-Netzwerk: Beratungsstellen in ganz Deutschland</li> <li>Beratung bei den zuständigen Stellen (IHKs, IHK-FOSA, HWKs)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstberatungsstelle bei den Kammern kontaktieren</li> <li>erfragen: Welche Antragsunterlagen sind erforderlich?</li> </ul>
 <p><b>2. Antrag stellen</b></p>	<p>Die geflüchtete Person selbst muss den Antrag stellen.</p> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter ggf. bei der Zusammenstellung der Unterlagen helfen</li> <li>vereidigten Übersetzer kontaktieren (z. B. über: Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer)</li> <li>ggf. Bescheinigung über praktische Kenntnisse ausstellen</li> </ul>
 <p><b>3. Gleichwertigkeitsprüfung</b></p>	<p>zuständige Stelle prüft, ob zwischen der ausländischen Qualifikation und dem deutschen Referenzberuf wesentliche Unterschiede bestehen</p>	<p>bei Rückfragen der zuständigen Stelle als Ansprechpartner zur Verfügung stehen</p>







# Weg in Ausbildung

## Der Pfad für junge Geflüchtete



# Fördermöglichkeiten für die Ausbildung

		ZUSTIMMUNG DER AUSLÄNDERBEHÖRDE IST NOTWENDIG	
Ausbildungsförderung	Geflüchtete mit anerkanntem Schutzstatus	Asylbewerber/innen mit guter Bleibeperspektive	Geduldete
Einstiegsqualifizierung (EQ)	  grundsätzlich möglich 	nach 3 Monaten Aufenthalt	 grundsätzlich möglich
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)		nach 3 Monaten Aufenthalt	nach 12 Monaten Aufenthalt
Assistierte Ausbildung (AsA)		nach 3 Monaten Aufenthalt	nach 12 Monaten Aufenthalt
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)		nach 15 Monaten Aufenthalt	nach 15 Monaten Aufenthalt



# Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen

## FACHKUNDIGE SPRACHKENNTNISSE

C1

Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.

## ANNÄHERND MUTTERSPRACHLICHE KENNTNISSE

C2

Kann praktisch alles, was er/sie liest oder hört, mühelos verstehen. Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.

## FORTGESCHRITTENE SPRACHVERWENDUNG

B1

Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

## SELBSTÄNDIGE SPRACHVERWENDUNG

B2

Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

## ANFÄNGER

A1

Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.

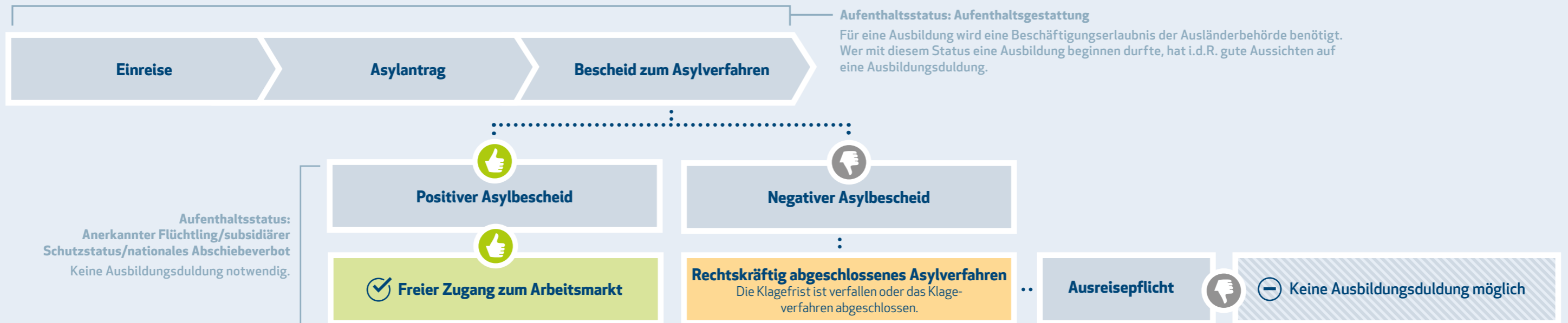
## GRUNDLEGENDE KENNTNISSE

A2

Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.



# „3+2“: Die Ausbildungsduhlung – Der Weg Schritt für Schritt



## Welche Voraussetzungen müssen für eine Ausbildungsduhlung erfüllt sein?

- ☑ Rechtskräftig abgelehnter Asylantrag (erloschene Aufenthaltsgestattung/anderer Duldungsgrund)
- ☑ \*1 Ausbildung in einer staatlich anerkannten qualifizierten Berufsausbildung
- ☑ \*2 Keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet
- ☑ \*3 Keine Versagensgründe
- ☑ Keine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat (Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen)

## Wie wird die Ausbildungsduhlung beantragt?

- ☑ Formloser Antrag auf Ausbildungsduhlung bei der Ausländerbehörde
- ☑ Ausbildungsvertrag
- ☑ Nachweis über den Eintrag des Ausbildungsverhältnisses bei den zuständigen Stellen (bspw. HWK, IHK)

**Antrag auf Ausbildungsduhlung bei der Ausländerbehörde**  
(ist gleichzeitig Antrag auf Beschäftigungserlaubnis)

Prüfung des Antrags

**Auch bei vorheriger Ausbildung notwendig**  
Eine Ausbildungsduhlung muss ebenfalls beantragt werden, wenn eine Ausbildung während der Aufenthaltsgestattung oder mit einer anderen Duldung begonnen wurde.

**\*1 Qualifizierte staatlich anerkannte Berufsausbildung**  
Mind. 2 Jahre dauernde Berufsausbildung im Handwerk, in der Industrie oder an einer (Berufs-)Fachschiele.  
[www.nuif.de/berufebund](http://www.nuif.de/berufebund)  
[www.nuif.de/berufeland](http://www.nuif.de/berufeland)

**\*2 Aufenthaltsbeendende Maßnahmen**  
Bereits die Aufforderung zur Passersatzbeschaffung kann eine solche Maßnahme sein. Siehe hierzu die Kurzübersicht Ausbildungsduhlung zu den Regelungen in den Bundesländern. Der Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduhlung definiert den Zeitpunkt zur Prüfung, ob Maßnahmen eingeleitet wurden.  
[www.nuif.de/ausbildungsduhlung](http://www.nuif.de/ausbildungsduhlung)

**\*3 Versagensgründe gemäß § 60a Abs. 6 AufenthaltsgG**

- a) Aufenthalt in Deutschland nur, um Leistungen gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten.
- b) Selbstverschuldet aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern (bspw. keine Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung)
- c) Für Personen aus sicheren Herkunftsländern\*: Ein nach dem 31. August 2015 gestellter und rechtskräftig abgelehnter Asylantrag  
[www.nuif.de/versagensgruende](http://www.nuif.de/versagensgruende)

\* Stand Juli 2017: EU-Staaten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien

